

Rund 12 Millionen EURO will die Firma in den neuen Standort investieren. Hundert neue Arbeitsplätze sollen über die aktuellen 250 Mitarbeiter hinaus entstehen. Der Bebauungsplan wurde auf die spezifischen Wünsche der Firma abgestimmt. Die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden bewertet und Beschlussempfehlungen erarbeitet. Der Umweltbericht einschließlich Eingriffs- & Ausgleichsbilanzierung wurde fortgeschrieben. Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 08.12.2011 in öffentlicher Sitzung die vorliegenden Stellungnahmen behandelt und den B-Plan „Langäcker“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

**Der B-Plan „Langäcker“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der B-Plan einschließlich Begründung, Umweltbericht und Gestaltungssatzung kann bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann diese Planunterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die vorbezeichneten Unterlagen sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bauleitplanung und Verkehrsentwicklung finden Sie auch im Internet unter [www.ueberlingen.de/stadtplanung](http://www.ueberlingen.de/stadtplanung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

*gez. Thomas K.W. Nöken  
Stadt Überlingen  
Abteilung Stadtplanung*

**Bebauungsplan „Schättlisberg“ - 5. Teiländerung**

**Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens**

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Teiländerung (B-Plan-Teiländerung) umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn 5187, 5188, 5189, 5190, 5191, 5192, 5192/1, 5193, 5194, 5195, 5196, 5197, 5198, 5199, 5200, 5201, 5202, 5203 und 5204 nördlich der Straße „Hildegardring“. Im Einzelnen gilt der beige-fügte Kartenausschnitt.

Die 2. Teiländerung des B-Plans „Schättlisberg“ wurde im Jahr 2006 rechtsverbindlich. Im Geltungsbereich der 5. Teiländerung sah der ursprüngliche Bebauungsplan zwei Reihenhäuser mit insgesamt sieben Hauseinheiten vor. Die Grundstückseigentümer haben eine Änderung des Bebauungsplans beantragt. Angestrebt werden nunmehr drei Doppelhäuser und ein Einfamilienhaus. Die Anzahl der Hauseinheiten soll sich nicht verändern. Die gem. rechtsverbindlichen Bebauungsplan zulässige Grundfläche auf den betroffenen Grundstücken von ca. 440 qm wird durch die Bebauungsplan-Teiländerung nicht erhöht. Die zulässige Geschossfläche wird um insgesamt 290 qm reduziert.

Durch die B-Plan-Teiländerung haben die Grundstückseigentümer die Chance, südorientierte Gärten anzulegen, welche zur B 31 hin abgeschirmt wären. Durch die Festsetzung von privaten Grünflächen werden die Gärten auf Dauer planungsrechtlich gesichert. Eine gewisse Auflockerung des Siedlungsrandes nach Norden ist ebenfalls städtebaulich vertretbar.

Durch die Verschiebung der Baufenster nach Norden rücken die Gebäude näher an die B 31. Aus diesem Grund und aufgrund der inzwischen veränderten Verkehrssituation wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Notwendigkeit passiver Lärmschutzmaßnahmen für die Nord- und Westfassaden ergeben hat. Entsprechende Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Entwurf der B-Plan-Teiländerung lag vom 26.09.2011 bis 25.10.2011 bei der

Stadtverwaltung Überlingen öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Abschluss der Offenlage wurden die eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt und bewertet. Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 08.12.2011 in öffentlicher Sitzung die vorliegenden Stellungnahmen behandelt und die 5. Teiländerung des B-Plans „Schättlisberg“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

**Die 5. Teiländerung des B-Plans „Schättlisberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die B-Plan-Teiländerung einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann diese Planunterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die vorbezeichneten Unterlagen sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bauleitplanung und Verkehrsentwicklung finden Sie auch im Internet unter [www.ueberlingen.de/stadtplanung](http://www.ueberlingen.de/stadtplanung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

*gez. Thomas K.W. Nöken  
Stadt Überlingen  
Abteilung Stadtplanung*

